

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
der Gemeinde Ruppichterorth vom 06.12.2018
in der Fassung des 6. Nachtrages vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ruppichterorth in seiner Sitzung am 05.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ruppichterorth stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird. Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr, die Fremdwassergebühr und die Gebühren nach § 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Darüber hinaus erhebt die Gemeinde eine Gebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser (Fremdwasser) in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr zusammen. Dabei bemisst sich die Leistungsgebühr nach dem Frischwassermaßstab, die Grundgebühr nach der Anzahl der Grundstücksanschlussleitungen für Schmutz- oder Mischwasser im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 6 b der Entwässerungssatzung für die Gemeinde Ruppichterath.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

- (4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (§ 6). Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt wie bei der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen in Kubikmeter (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m^2) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von $0,800 \text{ m}^3$ für die Berechnung zugrunde gelegt.

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Grundgebühr (§ 3 Abs. 2) wird nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich vollzogenen Hausanschlüsse berechnet. Das Absaugen sowie das Abfahren und das Behandeln des Inhalts abflussloser Gruben wird Anschlüssen an die öffentliche Abwasseranlage gleichgestellt.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage und den privaten Abwasseranlagen (abflusslose Gruben) von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers dienen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen

(z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Grundsätzlich besteht für den Gebührenpflichtigen die Verpflichtung, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten, bezogen auf seine Wasserschwindmengen, den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (7) Die Inbetriebsetzung und der Austausch von Messeinrichtungen im Sinne der Absätze 5 und 6 (Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen) obliegt dem oder der Gebührenpflichtigen (§ 8 dieser Satzung), sie müssen bei den Eigenbetrieben Ruppichteroth angemeldet werden. Nach Abnahme durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte werden die Messgeräte verplombt. Für Abnahme und Verplombung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- Gebührenpflichtige im Sinne von § 8 dieser Satzung haben der Gemeinde Ruppichteroth oder von ihr Beauftragten Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der ordnungsgemäßen Inbetriebsetzung, des Austauschs bzw. der Überprüfung von abwasserfreien Wasserzählern oder von Abwassermesseinrichtungen erforderlich ist.
- (8) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 28.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.
- (9) Die Grundgebühr nach Absatz 1 beträgt je Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage jährlich 72,00 €. Bei Schmutzwasseranschlüssen, die unterjährig erfolgen, wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgrundgebühr berechnet.
- (10) Die Leistungsgebühr nach Absatz 2 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,77 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten und für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.
- Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Für folgende abflusswirksamen Flächen werden Flächenreduzierungen im nachfolgend beschriebenen Umfang vorgenommen:

a) Begrünte Dachflächen (Pflanzbewuchs mit mindestens 6 cm Substratunterbau):

50 % Flächenreduzierung

b) Befestigte Flächen mit Rasengittersteinen, breitfugigem Pflaster (Fugenbreite mind. 2 cm), Schotterrassen oder Ökopflaster (wasserdurchlässig und mit dem vorgeschriebenen Unterbau):

50 % Flächenreduzierung

c) Regenwassernutzungsanlagen mit Brauchwassernutzung bei einem Speichervolumen der Zisterne von mindestens 3 m³:

15 m² Flächenreduzierung je m³ Speichervolumen

Maximale Reduzierung: 50 % der an der Zisterne angeschlossenen Fläche

d) Flächen, die über eine dem Stand der Technik entsprechende Versickerungsanlage (z.B. Rigole, Mulde) verfügen und deren Überlauf in einen Kanal entwässert, wenn die Gemeinde diese Art des Anschlusses aus Gründen der Entlastung des Kanalsystems angeordnet hat:

50 % Reduzierung der an die Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche

Für dieselbe Fläche kann jeweils nur einer der vier Reduzierungstatbestände nach Buchstabe a) bis d) angewendet werden.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche (Abs. 1) jährlich 0,80 €.

§ 6

Gebühr für Grund- und Drainagewassereinleitung

- (1) Bei der Einleitung von Grund- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder hat ein eingebauter Wasserzähler nicht oder nicht messrichtig funktioniert, ist die Gemeinde berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf Grundlage der Pumpleistung einer Hebeanlage in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden) bzw. die Einleitmenge auf der Quadratmeter-Basis der für die Fremdwassereinleitungen drainagewirksamen Grundstücksflächen zu ermitteln. Drainagewirksam ist die durch Drainage vor Sickerwasser, Stauwasser, Schichtenwasser, Quellwasser, Grundwasser und Kapillarwasser geschützte bebaute Grundstücksfläche. Sofern keine oder keine plausiblen Daten zur Ermittlung der eingeleiteten Fremdwassermenge durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen.
- (2) Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen in Kubikmeter (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 0,800 m³ auf Quadratmeter (m²) umgerechnet.
- (3) Der Gebührensatz für Grund- und Drainagewassereinleitungen entspricht der Höhe des Gebührensatzes für die Niederschlagswassergebühr (§ 5) und beträgt 0,76 € je Quadratmeter im Sinne der Abs. 1 und 2.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich, und zwar zum Jahresende, ablesen und rechnet ihn zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ab. Die Gemeinde kann sich hierbei der Mitwirkung der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Vorausleistungen und Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt jeweils zum 15. der Monate Februar bis Dezember eines jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von 1/11 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Zu den in Satz 1 genannten Terminen erhebt die Gemeinde bei der Schmutzwassergebühr jeweils 1/11 der Jahresgrundgebühr. Ebenfalls jeweils zum 15. der Monate Februar bis Dezember eines jeden Kalenderjahres erhebt die Gemeinde nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/11 der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Kleininleiterabgabe

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und zur Deckung der Verbandslasten im Sinne von § 7 KAG NRW werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab. Sie beträgt
 - a) für die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes und der Verbandslasten 1,40 €/m³,
 - b) für die Deckung der Verbandslasten, wenn keine Abfuhr und Behandlung des Klärschlammes erfolgt ist, 0,69 €/m³.
- (3) Für die Ermittlung der Berechnungsmengen gilt § 4, Absätze 3 bis 8, entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Kleinkläranlage folgt. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Betrieb sind, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die §§ 8 (Gebührenpflichtige), 9 (Fälligkeit), 10 (Vorausleistungen und Entstehung der Gebühr) und 11 (Verwaltungshelfer) dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Die Kleininleiterabgabe (§ 2 Abs. 3) wird auf die Grundstückseigentümer umgelegt, die eine Kleinkläranlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW betreiben. Der umzulegende Betrag ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid des Landes für das jeweilige Veranlagungsjahr. Maßgeblich für die Umlage ist die Anzahl der am 31.12. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Der Umlagebetrag wird mit gesondertem Abgabebescheid nach Eingang des Festsetzungsbescheides des Landes bei der Gemeinde festgesetzt.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) Bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |

(4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Geschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist die Zahl der genehmigten oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist dies maßgebend.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern- und Gewerbegebieten sowie in Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um den Faktor 0,35 und bei Grundstücken in Industriegebieten um den Faktor 0,7 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 11,17 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 9,27 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,90 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20
Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ggf. erforderliche Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 21
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 22
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 8.3.1983 außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücks-entwässerungsanlagen vom	06.12.2018
beschlossen am	05.12.2018
in Kraft getreten am	01.01.2019
 1. Nachtrag von	06.12.2019
beschlossen am	05.12.2019
in Kraft getreten am	01.01.2020
 2. Nachtrag von	15.12.2020
beschlossen am	14.12.2020
in Kraft getreten am	01.01.2021
 3. Nachtrag von	09.12.2021
beschlossen am	08.12.2021
in Kraft getreten am	01.01.2022
 4. Nachtrag von	12.12.2022
beschlossen am	08.12.2022
in Kraft getreten am	01.01.2023
 5. Nachtrag von	11.12.2023
beschlossen am	07.12.2023
in Kraft getreten am	01.01.2024
 6. Nachtrag von	10.12.2024
beschlossen am	09.12.2024
in Kraft getreten am	01.01.2025